

Satzung Förderverein der Kindertagesstätte „Kleine Strolche e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.09.2013 gegründete Verein führt den Namen „ Förderverein der Kindertagesstätte Kleine Strolche e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“, Aachen. Der Förderverein dient der Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge werden unabhängig von den gesetzlichen Mitteln, die durch den Haushaltset der Stadt aufgebracht werden, verwendet. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bspw.
 - Anschaffung von Spielen und Spielgeräten
 - Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmen, wie Ausflüge und Besuch von kulturellen Einrichtungen
 - Beschaffung von Bastel- und Werkmaterial
 - Förderung von Projekten in der Elementarerziehung
 - Zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Kindertagesstätte „Kleine Strolche e.V.“.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 Nr. 1 AO)., und zwar durch
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Festen, Veranstaltungen, direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Satzung Förderverein der Kindertagesstätte „Kleine Strolche e.V.“

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern der Kinder der Kindertagesstätte
 - Erzieher der Kindertagesstätte
 - Gewerbetreibende
 - Eltern ehemaliger Kinder, sowie Freunde und Förderer der Kindertagesstätte.
 - Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formloser Erklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedbeitrages.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Kindertagesstätte verdient gemacht haben. Der Beschluss des Vorstandes reicht zur Ernennung aus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (2) durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung von juristischer Personen.
- (3) durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung, grob satzungswidriges Verhalten, Verstoß gegen Vereinsinteressen) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Es kann Einspruch gegen den Beschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Finanzen

Der Verein kann zur Realisierung der Satzungszwecke und zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge, Umlagen oder Kursgebühren erheben sowie Spenden entgegennehmen. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 12,- €.

§ 6 Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht wird den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Er muss mit dem Prüfvermerk der Kassenprüfer/innen versehen sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung Förderverein der Kindertagesstätte „Kleine Strolche e.V.“

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende April statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, die Tagesordnung ist beizufügen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Der Verein behält sich vor, die Einladungen zu Mitgliederversammlungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Kosteneinsparung digital per Mail an die Mitglieder zu versenden.
- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Genehmigung des Haushaltsberichtes
 3. Satzungsänderungen
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch die Mitglieder festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies wünscht.
- (7) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Der/die Schriftführer/in wird bei der Mitgliederversammlung zur Erstellung des Protokolls gewählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Er soll hierzu die Vorschläge der Kita-Leitung, des Teams und der Elternvertreter einholen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. zu seiner Entlastung kann der Vorstand ggf. zwei erweiterte Vorstandsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung wählen lassen. Es obliegt dem Vorstand, ob er das für sinnvoll und erforderlich hält.

Satzung Förderverein der Kindertagesstätte „Kleine Strolche e.V.“

- (3) Der/die Vorsitzende und sein/e ihr/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur volljährige Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören. Für während der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.
- (5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes ist durch einen von der Versammlung gewählten Kassen- und Ressortprüfer/innen anlässlich der Jahreshauptversammlung zu beantragen.
- (8) Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter §2 genannte Kindertagesstätte Kleine Strolche e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder der Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Sollte die Kindertagesstätte „Kleine Strolche e.V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Kindertagesstätte „Rasselbande e.V.“, Steppenbergallee, Aachen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder der Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 09.09.2013 bei der Gründung des Fördervereins einstimmig beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sobald die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt.